

Frau Kümpel
Sachgebiet 4.1
im H a u s e

Technischer Immissionsschutz; 20100014

Vollzug Immissionsschutzrechtlicher Vorschriften;
Antrag auf Genehmigung nach §16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Anlage: Steinbruch – Erweiterung (Abbau von Felsgestein)
Betreiber: Adolf Steinbach Steinindustrie-Schotterwerke GmbH & Co. KG
Standort:
Gemarkung: Strahlungen
Flurnr.: 2486 (TF); 2498 (TF); 2506; 2507

Die Fa. Adolf Steinbach betreibt auf den Grundstücken Fl.-Nr. 2503, 2505, 2514/1, 2530, 2533, 2499, 2500, 2501, 2502, 2504 und 2532 der Gemarkung Strahlungen bereits immissionsschutzrechtlich genehmigte Steinbrüche.

Die nunmehr beantragten Erweiterungsflächen des Steinbruchs weisen einen größeren Abstand zur nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauung als bereits immissionsschutzrechtlich genehmigte Abbauflächen auf.

Von der Firma Steinbach wurde im Rahmen der Antragsunterlagen ferner dargelegt, dass im Rahmen der Erweiterung des Steinbruchs (im Vergleich zum bisherigen Betrieb) keine zusätzlichen Emittenten installiert werden sondern die bestehenden Abbaumaschinen lediglich verlegt würden.

Aus Sicht des Technischen Immissionsschutzes bestehen gegen das Vorhaben somit keine Bedenken, sofern folgende Auflagen beachtet werden:

1. Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 einzuhalten.
2. Die Beurteilungspegel der von allen Anlagen auf dem Betriebsgelände der Fa. Steinbach (westlich und östlich der Kreisstraße NES 18), einschließlich des innerbetrieblichen Fahr- und Verladeverkehrs, ausgehenden Geräusche dürfen - aufgrund weiterer vorhandener Betriebe - an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauungen folgende reduzierten Immissionsrichtwert nicht überschreiten:

Im Allgemeines Wohngebiet: tagsüber 52 dB(A) / nachts 37 dB(A)

Im Mischgebiet bzw. Außenbereich: tagsüber 57 dB(A) / nachts 42 dB(A)

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

3. Während der Nachtzeit dürfen keine Sprengungen durchgeführt werden.
4. Alle Fahrstraßen der Ladefahrzeuge und -geräte müssen sich innerhalb des im Eingabepan gekennzeichneten Abbaubereiches befinden.

5. Sämtliche im Steinbruchbereich und zum Transport eingesetzten Geräte und Fahrzeuge (wie beispielsweise Radlader, Kompressoren, Bohrhämmer, Lastkraftwagen) müssen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechen und sind einer regelmäßigen Wartung zu unterziehen.
6. Die Fahrwege auf dem Betriebsgelände sind mit geeignetem Material zu befestigen. Um Staubaufwirbelungen zu vermeiden sind diese nach Bedarf zu bewässern.
7. Es gelten die Angaben und Maßgaben der den Antragunterlagen beigefügten Beschreibung zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen. Diese sind vom Betreiber zu beachten.

Landratsamt Rhön-Grabfeld
Bad Neustadt a.d. Saale, 12.11.2020
I.A.



Schaub